

Antrag auf Sondernutzung gem. § 18 Nieders. Straßengesetz (Baustelleneinrichtungen)
--

An die
Stadt Göttingen
Fachdienst Bauverwaltung
Hiroshimaplatz 1-4
37083 Göttingen

1. Antragsteller/in

Name (Betrieb bzw. Privatperson)		Ansprechpartner/in (nur bei Betrieben angeben)	
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)			E-Mail (Angabe freiwillig)

2. Ort der Nutzung

☐ Nutzung des Gehweges	☐ Nutzung der Fahrbahn
Straße (mit Hausnummer)	
Eigentümer des Grundstückes (falls abweichend vom Antragsteller)	

3. Art der Nutzung

☐ Aufstellung eines Baugerüstes	☐ Aufstellung eines Bauzaunes
☐ Aufstellung eines Kranes	☐ Lagerung von Baustoffen
☐ Überfahren des Gehweges/Bordsteines (Einbauten vor dem Hochbord sind nicht zulässig)	
☐ Aufstellung eines Containers (Nur auf Holzbohlen gestattet)	
☐ sonstige Nutzung:	

4. Nutzungszeitraum

--

5. Größe der Fläche (in qm)

--

6. Ergänzungen/Besonderheiten

--

Die Bedingungen und Auflagen habe ich zur Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass eine Nichtbeachtung der Bedingungen und Auflagen die Unwirksamkeit der Sondernutzungserlaubnis zur Folge hat.

Ort, Datum	Unterschrift
Ihre personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben verarbeitet. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist Artikel 6 Abs. 1a) DSGVO in Verbindung mit den jeweiligen Fachgesetzen. Ihnen stehen die Rechte nach Art. 12, 13 DS-GVO zu. Näheres können Sie der beigefügten Datenschutzerklärung entnehmen.	

Bedingungen und Auflagen

1. Baugerüste und Bauzäune

Die geltenden Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten. Die besonderen Anordnungen des Fachdienstes Bauverwaltung, des Fachdienstes Straßen- und Wasserbau sowie der Straßenverkehrsbehörde sind zu befolgen.

2. Absperrung und Beleuchtung

Die in Anspruch genommenen Flächen sind nach den einschlägigen Vorschriften ordnungsgemäß abzusperren und zu beleuchten.

3. Verkehrsbehördliche Vorschriften

Der Fußgänger- sowie der Straßenverkehr darf durch die beantragte Maßnahme grundsätzlich nicht behindert werden. Ggf. ist bei der Straßenverkehrsbehörde die Aufstellung von amtlichen Verkehrszeichen nach den geltenden Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes und der Straßenverkehrsordnung zu beantragen. Den Anordnungen der Bediensteten der Stadt Göttingen und der Polizei ist Folge zu leisten.

4. Schutz von Straßenbestandteilen

Der unbehinderte Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen ist sicherzustellen. Insbesondere sind Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte freizuhalten.

5. Schutz fest installierter Einrichtungen

Die im Bereich der in Anspruch genommenen Fläche stehenden Einrichtungen (insbes. Straßenlaternen, Kabelverteilerschränke, öffentliche Telefonstellen, Werbeträger) sind in Absprache mit der Stadt durch feste Umzäunung bzw. Abdeckung gegen Beschädigungen zu sichern.

6. Schutz der Bäume

Die im Bereich der in Anspruch genommenen Fläche stehenden Bäume und Sträucher sind gem. DIN 18916/917 und den Richtlinien der Forschungsanstalt für das Straßenwesen, Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS. LP 4), zu schützen.

7. Wiederherstellung der Fahrbahnen und der Fußsteige

Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Verschmutzungen sind sofort zu beseitigen. Beschädigte Fahrbahn- oder Gehwegflächen sind während der Dauer der Nutzung provisorisch, das Beendigung der Sondernutzung endgültig ordnungsgemäß wiederherzustellen. Die Stadt Göttingen behält sich eine Abnahme der in Anspruch genommenen Fläche vor.

8. Übernahme, Übergabe und Ersatzvornahme

Die Stadt Göttingen kann im Einzelfall vor Nutzungsbeginn eine gemeinsame Begehung anordnen. Der Antragsteller verpflichtet sich, die ordnungsgemäße Räumung und etwaige Schadensbeseitigung spätestens am letzten Tage des Genehmigungszeitraumes schriftlich oder telefonisch beim Fachdienst Bauverwaltung anzuzeigen. Für den Fall der Nichtanzeige erklärt sich der Antragsteller mit einer Verlängerung der Sondernutzungserlaubnis um einen Monat einverstanden. Eine unzureichend wiederhergestellte Fläche wird von der Stadt Göttingen selbst oder durch Beauftragung einer Firma im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Antragstellers wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt.

9. Widerruf

Die Stadt behält sich den jederzeitigen Widerruf der Erlaubnis vor, insbesondere wenn durch die Ausführung oder die Dauer der Nutzung eine ungewöhnliche Beeinträchtigung oder Gefährdung des Verkehrs eintritt oder in der überlassenen Fläche durch die öffentlichen Versorgungsträger Arbeiten vorgenommen werden müssen, die bei Aufrechterhaltung der Erlaubnis verhindert oder erschwert würden.

10. Befahren der Fußgängerzone

Die Genehmigung umfasst das Befahren der Innenstadt innerhalb der allgemeinen Lieferzeiten bis 11:00 Uhr sowie ab 19:00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten ist das Befahren der Fußgängerzone untersagt.

11. Aufstellen von Halteverbotsschildern

Die Halteverbotszone ist jeweils mindestens vier Tage vorher mit Hinweis auf ihre Geltungsdauer aufzustellen. Die Halteverbotsschilder sind vom Antragsteller abzunehmen. Das Protokoll über die Abnahme ist dem Stadtordnungsdienst an folgende Mailadresse zuzusenden: fd32.4@goettingen.de. Die Halteverbotsschilder sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu entfernen.

Ihr Ansprechpartner im Fachdienst Bauverwaltung:

Neues Rathaus
Zimmer 706
Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen
Tel. (0551) 400 – 3593
E-Mail: stadtraumverwaltung@goettingen.de

Datenschutzerklärung zur Transparenz- und Informationspflicht gem. Artikel 13, 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

im Zusammenhang mit Ihrem Anliegen (Anfragen, Anträge, Beschwerden, Hinweise) beim Fachdienst „Bauverwaltung“ der Stadt Göttingen – namentlich in Angelegenheiten

- der Sondernutzung öffentlicher Flächen;
- des gesetzlichen Vorkaufsrechtes;
- der Anliegerbeiträge (wie z.B. Straßenausbaubeiträge, Erschließungsbeiträge, Abwasserbeiträge u.ä.);
- der Genehmigung zur Bildung von Wohneigentum;
- im Anzeigeverfahren für genehmigungsfreie Baumaßnahmen.

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben verarbeitet. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist Artikel 6 Abs. 1a) DSGVO in Verbindung mit den jeweiligen Fachgesetzen (Niedersächsisches Straßengesetz, Sondernutzungssatzung d. Stadt Göttingen, Sondernutzungsgebührensatzung d. Stadt Göttingen, Baugesetzbuch, Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz, Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Göttingen, Abwasserbeitragsatzung der Stadt Göttingen, Niedersächsische Bauordnung u.a.-).

Sollten Sie die Daten nicht zur Verfügung stellen, kann die Stadt Göttingen Ihren Antrag wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise ablehnen.

Ihre Daten werden für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren gespeichert. Der Speicherzeitraum beginnt mit Antragseingang bei der Behörde. Ihre personenbezogenen Daten werden teilweise an andere Stellen innerhalb der Stadtverwaltung weitergeleitet.

Name und Anschrift des Verantwortlichen

Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutzgrundverordnung und der weiteren o.g. Gesetze ist: Stadt Göttingen, vertr. d.d. Oberbürgermeisterin Petra Broistedt, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, Telefon: 0551/400-0, E-Mail: stadt@goettingen.de

Name und Anschrift des/der Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragte*r der Stadt Göttingen, 37070 Göttingen. Telefon: 0551/400-4129, E-Mail: dsb@goettingen.de

Sie können gegenüber der Stadt Göttingen im Rahmen des Gesetzes bei Betroffenheit folgende Rechte geltend machen:

- Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Löschung (Art. 17 DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Widerspruch (Art. 21 DSGVO)
- Automatisierte Entscheidungsfindung (Art. 22 DSGVO)
- Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO)
- Widerruf der Einwilligung (Art. 7 Abs. 3 DSGVO)

Des Weiteren steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu.

Die Kontaktdaten lauten:

Landesbeauftragte(*r) für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Telefon: +49 (0511) 120 45 00, E-Mail: poststelle@ldf.niedersachsen.de
